



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 206-208)**  
Titel **Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger.**  
Ordnungsnummer  
Datum 07.04.1957

[S. 206] § 1. Den ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons Zürich und ihren Hinterlassenen werden Teuerungszulagen zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet, wenn die vom Staate oder die aus einer von ihm unterstützten Kasse bezogenen Renten und Ruhegehälter nach den vor dem 1. Januar 1956 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurden.

Bezugs-  
berechtigung

§ 2. Die Renten- und Ruhegehaltsbezüger, deren Rente oder Ruhegehalt nach den vor dem 1. Dezember 1949 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, erhalten folgende Zulagen:

Zulagen für A-  
Rentner

- a) Verheiratete: 21 % der Rente oder des Ruhegehaltes, jedoch mindestens Fr. 1320.– im Jahr;
- b) Ledige u. Witwen: 16 % der Rente oder des Ruhegehaltes, jedoch mindestens Fr. 1020.– im Jahr;
- c) Vollwaisen: Fr. 480.– im Jahr;
- d) Halbwaisen: Fr. 240.– im Jahr.

Für jedes nicht rentenberechtigte Kind unter 18 Jahren wird dem Berechtigten eine Kinderzulage von Fr. 240.– im Jahr ausgerichtet. Für Kinder, Halbwaisen und Vollwaisen, die noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit höchstens zu 20 % erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Verwitwete und geschiedene Alters- und Invalidenrentner oder Ruhegehaltsbezüger mit eigenem Haushalt werden den Verheirateten, solche ohne eigenen Haushalt den Ledigen gleichgestellt.

§ 3. Die Rentenbezüger, deren Rente nach den vom 1. Dezember 1949 bis zum 31. Oktober 1952 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, erhalten folgende Zulagen:

Zulagen für B-  
Rentner

// [S. 207]

- a) Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen:  
6 % der Rente, jedoch mindestens Fr. 600.– im Jahr;
- b) Vollwaisen: Fr. 240.– im Jahr;
- c) Halbwaisen: Fr. 120.– im Jahr;



<p>§ 4. Die Rentenbezüger, deren Rente nach den vom 1. November 1952 bis zum 31. Dezember 1955 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, erhalten folgende Zulagen:</p> <p>a) Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen: 3 % der Rente, jedoch mindestens Fr. 300.– im Jahr;</p> <p>b) Vollwaisen: Fr. 120.– im Jahr.</p> <p>c) Halbwaisen: Fr. 60.– im Jahr.</p>	<p>Zulagen für C-Rentner</p>
<p>§ 5. Die ehemaligen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich und ihre Hinterlassenen sind den entsprechenden Rentenbezügern nach §§ 2 bis 4 gleichgestellt.</p>	<p>Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten</p>
<p>§ 6. War das für die Rentenberechtigung maßgebende Dienstverhältnis nicht vollamtlich oder erhält der Rentenberechtigte eine Teilrente wegen Invalidität von weniger als 50 %, so werden die Zulagen nach §§ 2 bis 4 nur nach Maßgabe der tatsächlichen Beschäftigung im Staatsdienst oder des Invaliditätsgrades ausgerichtet.</p>	<p>Nicht vollamtliches Dienstverhältnis und Teilinvalidität</p>
<p>§. 7. Der Regierungsrat kann ehemaligen Beamten, Angestellten oder Arbeitern, die wegen Alter oder Invalidität vor dem 1. Januar 1956 aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, oder ihren Hinterlassenen, sowie den Hinterlassenen von Beamten, Angestellten oder Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt im Staatsdienst gestorben und die nach § 1 nicht zulageberechtigt sind, in Härtefällen Teuerungszulagen ausrichten. Diese dürfen die Zulagen nicht übersteigen, welche an die nach §§ 2 bis 4 Zulageberechtigten unter gleichen Verhältnissen ausgerichtet werden.</p>	<p>Härtefälle</p>
<p>§ 8. Auf Renten, die auf Grund einer freiwillig fortgesetzten Versicherung ausgesetzt wurden, werden keine Zulagen ausgerichtet.</p>	<p>Freiwillige Versicherung</p>
<p>§ 9. Soweit die Renten- und Ruhegehaltsbezüger nach bisheriger Ordnung eine höhere Teuerungszulage ausgerichtet // [S. 208] erhielten, bleibt ihnen die höhere Zulage auch weiterhin gewahrt.</p>	<p>Wahrung des Besitzstandes</p>
<p>§ 10. Verändern sich die Lebenshaltungskosten erheblich, kann der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Zulagen neu festsetzen.</p>	<p>Veränderung der Lebenshaltungskosten</p>
<p>§ 11. Der Regierungsrat erläßt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen.</p>	<p>Vollziehungsbestimmungen</p>
<p>§ 12. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950/13. September 1953 aufgehoben.</p>	



Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis  
der Volksabstimmung vom 7. April 1957,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	254459
Eingegangene Stimmzettel	126053
Annehmende Stimmen	80793
Verwerfende Stimmen	33601
Ungültige Stimmen	11
Leere Stimmen	11648

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Teuerungszulagen an  
staatliche Rentenbezüger» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. April 1957.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Vollenweider.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.07.2015]